

Bekanntmachung über Druckpapier.

§ 1. Der Reichszanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um während des Krieges die Versorgung der Zeitungen, Zeitschriften und andern periodisch erscheinenden Druckschriften mit Druckpapier sicherzustellen. Insbesondere ist er befugt, Erhebungen über die zur Herstellung von Druckpapier erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe anzuordnen.

§ 2. Der Reichszanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um während des Krieges den Verbrauch von Druckpapier zu regeln. Insbesondere ist er befugt, Erhebungen über den Verbrauch von Druckpapier und die davon vorhandenen Vorräte anzuordnen, so- Anordnungen über Lieferung, Bezug und Verbrauch von Druckpapier zu treffen.

§ 3. Von den auf Grund der §§ 1 und 2 getroffenen Anordnungen kann der Reichszanzler **Ausnahmen** zulassen.

§ 4. Der Reichszanzler ist ermächtigt, die Durchführung der auf Grund der §§ 1 und 2 ergehenden Anordnungen einer oder mehreren unter seiner Aufsicht stehenden Kriegsgesellschaften zu übertragen. Zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten kann er den Verbrauchern von Druckpapier **Beiträge** auferlegen.

§ 5. Der Reichszanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen mit **Gefängnis** bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 \mathcal{M} bestraft werden; auch kann er anordnen, daß Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme **verschwiegen** werden, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 18. April in Kraft. Der Reichszanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.